

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend Anreize für Fahrgemeinschaften

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (1160 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG geändert wird (1232 d.B.)

Nach derzeitiger Rechtslage sind Fahrgemeinschaften unzureichend rechtlich abgesichert. Eine sachgerechte Aufteilung der variablen Kosten pro zurückgelegtem km auf die Teilnehmer (d.h. unterschiedliche Anteile für LenkerInnen einerseits bzw. MitfahrerInnen andererseits) ist derzeit formal unzulässig. Auch nach Beschluß der vorliegenden Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes wären Fahrgemeinschaften der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zufolge nach §2 GelverkG konzessionspflichtig. Das bedeutet in der Praxis, dass Fahrgemeinschaften dann, wenn eine sachgerechte Kostenaufteilung getroffen und auch steuerlich geltend gemacht würde, als gewinnorientiert und damit als „Gewerbe“ zu behandeln wären.

Dies ist sachlich nicht angemessen und geeignet, Fahrgemeinschaften zu verhindern. Diese wären aber im Gegenteil dort, wo kein akzeptabler Öffentlicher Verkehr zur Verfügung steht, gerade in Zeiten hoher und absehbar hoch bleibender Ölpreise ökologisch wie energiepolitisch unterstützungswürdig.

Entsprechende Klarstellungen und Verbesserungen sind daher im Gelegenheitsverkehrsgesetz und gegebenenfalls auch in der subsidiär dazu geltenden Gewerbeordnung anzustreben.

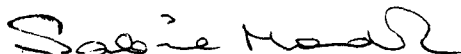
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, verstärkte Anreize für die Bildung von Fahrgemeinschaften zu entwickeln.

Dazu wird insbesondere der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen aufgefordert, Fahrgemeinschaften erschwerende Regelungen im Bereich des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und der subsidiär geltenden Gewerbeordnung zu überprüfen und dem Nationalrat bis spätestens 30.6.2006 Verbesserungsvorschläge zuzuleiten.



REGS G \ANTRAEGE\ENTSCHL\UNSELBST\XXII\UA318.DOC

